



## Statuten des Vereins Prosesseli

1. Unter dem Namen „PROSESSELI“ besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein, für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60ff gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

### Vereinszweck:

Der Verein hat zum Zweck sich ohne Gewinnstreben für die Erhaltung der Sesselbahn Weissenstein und der Weissensteinregion als sanft und nachhaltig genutztes Naherholungsgebiet einzusetzen und kann alle dazu dienlichen Tätigkeiten vornehmen, so namentlich die Vernetzung interessierter Personen, die Durchführung entsprechender Kampagnen, die Beschaffung von Mitteln und Verwendung derselben, z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung von Verfahren und die Veranlassung von Studien.

### Mitglieder:

2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
3. Wer dem Verein beitreten will, hat eine Erklärung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet an der nächsten Sitzung über die Aufnahme. Der allfällige Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und ist ohne Angabe von Gründen möglich.
4. Der Austritt erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres zulässig; die Beiträge sind für das laufende Vereinsjahr in jedem Fall voll zu leisten.

### Vereinsversammlung:

5. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand von sich aus - mindestens einmal jährlich - oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Termin einberufen. Verlangen Mitglieder eine Vereinsversammlung, haben sie dabei die zu behandelnden Anträge anzugeben.

### Vorstand:

6. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Er konstituiert sich selbst und kann alle dem Vereinszweck dienlichen Aufgaben wahrnehmen, soweit diese nicht zwingend gesetzlich in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen. Er kann einen Ausschuss schaffen und diesen in einem Reglement zu definierende Kompetenzen delegieren. Der Verein wird durch zwei kollektiv zeichnende Vorstandsmitglieder vertreten.

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen; solche Wahlen sind jedoch bei der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit hat Der Präsident/die Präsidentin eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

### Mitgliederbeiträge:

7. Die Mitglieder haben von der Vereinsversammlung festzusetzende Jahresbeiträge zu leisten. Ferner finanziert sich der Verein über Gönnerbeiträge, Spenden oder andere Zuwendungen.

Wenn von einem Mitglied der Jahresbeitrag nicht eingegangen ist, wird es mit einem Erinnerungsschreiben auf das Versäumnis aufmerksam gemacht. Wird der Jahresbeitrag trotzdem nicht bezahlt, wird das Mitglied mit einer schriftlichen Mahnung aufgefordert, seiner finanziellen Verpflichtung nachzukommen oder schriftlich seinen Austritt einzureichen. Bleibt die Mahnung ohne Wirkung, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

Neben Einzelmitgliedern besteht für Familien die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft.

Der Jahresbeitrag entspricht dem Anderthalbfachen eines Einzelmitglieds.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins:

8. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins, welche mit einfachem Mehr beschlossen werden kann, fällt dessen Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zu, welche ähnliche Zwecke oder allgemein die Erhaltung unseres gebauten Kulturguts verfolgt.

Statuten vom 30. 1. 2008, vom Gründungsvorstand (Carlo Borer, Präsident; Matthias Haudenschild, Aktuar; Eva Flury-Weber, Kasse) in Solothurn beschlossen.

Ergänzungen, verabschiedet von der Vereinsversammlung vom 15. Mai 2013